

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.03.2000,
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646 ff), zuletzt geändert Gesetz vom 24.07.2008 (GV NW S. 514) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 28.06.2012 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2008, beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreis führt das ihm vom Innenminister NRW mit Urkunde vom 26. Mai 1955 verliehene Wappen.

§ 2

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Verletzt ein Kreistagsmitglied oder ein Ausschussmitglied die Pflicht nach Absatz 4 und 5, kann es zur Verantwortung gezogen werden. Ist die Tat nicht mit Strafe bedroht, kann es durch Beschluss des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Ausschusses mit einem Ordnungsgeld bis zu 250 EURO und für jeden Fall der Wiederholung bis zu 500 EURO belegt werden. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse, müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder der Bezeichnung des Berufszweiges,

3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich darüber hinaus auf die Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (§ 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung).

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 4

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.

§ 5

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 und Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Kreistag eingerichtet hat, bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Betrages.

§ 6

§ 9 Abs. 3 entfällt.

§ 7

§ 9 Abs. 4 wird § 9 Abs. 3.

§ 8

§ 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt.

Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

§ 9

§ 9 Abs. 6 wird § 9 Abs. 5.

§ 10

§ 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5.

§ 11

§ 9 Abs. 8 wird § 9 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12

§ 9 Abs. 9 wird § 9 Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 7 entfallen zu zwei Dritteln, wenn der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 6 Monate den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit.

§ 13

§ 9 Abs. 10 wird § 9 Abs. 9.

§ 14

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, soweit ihnen ein solcher entstanden ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausfallersatz entsteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 15

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.

§ 16

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet.

§ 17

§ 19 Abs. 1 erhält folgenden neuen Absatz 6:

Die vom Kreistag am 28.06.2012 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 24.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den 29.06.2012

Landrat